

Kommunikationsbehörde Austria
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

per E-Mail: medientransparenz@rtr.at

Zl. 13/1 22/141

KOA 13.000/23-XXX

Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) zur Festlegung der Eingabemodalitäten der Bekanntgabepflicht bei Aufträgen nach dem Bundesgesetz über die Transparenz von Medienkooperationen sowie von Werbeaufträgen und Förderungen an Medieninhaber eines periodischen Mediums (MedKF-TG Eingabeverordnung 2023)

Referent: Mag. Christian Moser, ÖRAK - Juristischer Dienst

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

Stellungnahme:

Der übermittelte Verordnungsentwurf der KommAustria befasst sich mit der technischen Umsetzung der Meldepflicht, die durch die beschlossenen Änderungen des MedKF-TG, wirksam wird. Zur inhaltlichen Kritik, insb zum Wegfall der Bagatellgrenze in § 2 Abs 4 MedKF-TG darf auf die im dortigen Begutachtungsverfahren eingebrachte Stellungnahme des ÖRAK vom 16.12.2022 verwiesen werden.

Die tatsächliche Handhabbarkeit der Eingaben wird sich erst mit Inkrafttreten ab 01.01.2024 zeigen.

- **Neue Meldeverpflichtung**

Durch die zusätzliche Einführung der verpflichtenden **Übermittlung des jeweiligen Sujets** im Wege der Webschnittstelle **für sämtliche vom Rechtsträger erteilten Aufträge**, sofern das von einem Rechtsträger für Werbeleistungen innerhalb eines Quartals an ein Medium geleistete Entgelt den Betrag von € 5.000,- übersteigt (§ 2 Abs 1a

MedKF-TG), entsteht ein erheblicher Mehraufwand für die Rechtsanwaltskammern, dessen Relation zum Nutzen der gesetzlichen Verpflichtung in Frage gestellt werden darf.

Während der ÖRAK üblicherweise österreichweite Werbekampagnen im Interesse des Rechtsanwaltsstands abwickelt, veröffentlichen die Rechtsanwaltskammern hauptsächlich in regionalen Printmedien **redaktionelle Beiträge als entgeltliche Einschaltungen**. Beispielhaft genannt werden können die Beitragsserie „Check dein Recht“ in den Kärntner Ausgaben der Kronen Zeitung in Zusammenarbeit mit der RAK für Kärnten oder die Rechtstipps in den Niederösterreichischen Nachrichten in Kooperation mit der RAK Niederösterreich.

Diesen Beiträgen ist immanent, dass die **Werbeleistung nicht im Inhalt des Beitrags**, der seriöse rechtliche Informationen für die Bevölkerung darstellt, zu suchen ist, sondern sich aus der Tatsache ergibt, dass diese Beiträge mit dem Logo der österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bzw mit Namen und Foto der den Beitrag verfassenden Rechtsanwältin oder Rechtsanwalts versehen sind.

Die Aufmachung der Beiträge ist daher immer die gleiche, während der Inhalt stets völlig unterschiedlich ist.

- **Auslegung des § 5**

Die Verordnung geht grundsätzlich von „Sujets“ aus, die mehrfach oder in leicht abgewandelter Form in einem oder mehreren Medien verwendet werden. Der ÖRAK begrüßt in diesem Zusammenhang ausdrücklich die Möglichkeit des § 5 der VO bei Vorliegen einer zusammenhängenden Kampagne das jeweilige Sujet nur einmal hochladen zu müssen.

Unklar bleibt jedoch, wie mit **bezahlten redaktionellen Beiträgen** umzugehen ist. In diesem Fall ist das Sujet üblicherweise bestenfalls in Form eines gleichbleibenden Logos auf der gestalteten Seite wiederzufinden, der Inhalt (Text) unterscheidet sich aber vollständig von vorangegangenen Ausgaben.

Diesfalls kann wohl nicht von einer geringfügigen Unterscheidung iSd § 5 Abs 3 der VO ausgegangen werden, sodass sämtliche Beiträge einzeln mittels der Webschnittstelle hochgeladen werden müssten.

Sinn und Zweck des BVG MedKF-TG und damit auch des darauf beruhenden MedKF-TG ist seit jeher die „Transparenz bei der Vergabe von ‚Werbe‘-Aufträgen des öffentlichen Bereichs ebenso [...] wie die Transparenz der Förderpraxis“.

Diesem Ansinnen wäre bereits Genüge getan, würde für die genannten Beiträge ein Mastersujet pro Halbjahr hochgeladen werden, während der Inhalt der Beiträge, die auch ohne Führen eines Logos bzw Nennung des Autorennamens ebenso Gültigkeit hätten, keine Relevanz dahingehend hat, sich einen Überblick über die beauftragten entgeltlichen Werbeleistungen im jeweiligen Medium verschaffen zu können.

Der ÖRAK regt daher an, ein separates Hochladen von inhaltlich unterschiedlichen Werbesujets nur dann vorzusehen, wenn der Inhalt selbst die Werbeeinschaltung darstellt.



§ 5 Abs 3 der VO könnte wie folgt ergänzt werden:

„Unterscheidet sich bei mehreren thematisch zusammengehörigen Sujets der Inhalt nur geringfügig, oder ist Teil einer redaktionell gestalteten Beitragsserie, so hat der Rechtsträger das Mastersujet hochzuladen und mit der Meldung zu verknüpfen. Ein Hochladen der abgeleiteten Sujets ist nicht erforderlich.“

Der ÖRAK ersucht um Berücksichtigung der aufgezeigten Problematik, zumal die Verordnungsermächtigung an die KommAustria – wie den Erläuterungen zu entnehmen ist – die **Vereinfachung und Vereinheitlichung der Bekanntgabepflicht** vorsieht.

Wien, am 13. September 2023

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag

Dr. Armerak Utudjian
Präsident

